



Polizeiverordnung
der politischen Gemeinde Truttikon

vom
27. September 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Zuständigkeit	4
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen.....	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund.....	5
	Art. 6 Schutzvorrichtungen	5
	Art. 7 Rettungseinrichtungen	5
	Art. 8 Tierhaltung.....	5
	Art. 9 Füttern wildlebender Tiere	5
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
	Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	5
	Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
	Art. 12 Parkieren auf öffentlichem Grund.....	6
	Art. 13 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
	Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes	6
	Art. 15 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Fahnen, Transparente und dergleichen.....	7
	Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien.....	7
	Art. 17 Schutz des Kulturlandes	7
IV.	Immissionsschutz	7
	Art. 18 Immissionen.....	7
	Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	7
	Art. 20 Abfallentsorgung.....	8
V.	Lärmschutz	8
	Art. 21 Nachtruhe	8
	Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten	8
	Art. 23 Landwirtschaft.....	8
	Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
	Art. 25 Feuerwerk.....	9

VI. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	9
Art. 26 Schliessungsstunde	9
Art. 27 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde	9
Art. 28 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	9
Art. 29 Sammlungen und Betteln.....	9
VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
Art. 30 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	10
VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen	10
Art. 31 Bewilligungen.....	10
Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 33 Strafbestimmungen.....	10
IX. Schlussbestimmung	10
Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 35 Inkrafttreten.....	10

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Truttikon.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde ausgeübt. Sie bezeichnet das Polizeiorgan.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Der Gemeinderat kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstlichen Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören. ¹

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden. ²

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; ³
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; ⁴
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen. ⁵

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: StGB Art. 286

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: StGB Art. 129

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: StGB Art. 258; im Fall der einfachen Schreckung der Bevölkerung: kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG), § 8

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: StGB Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

⁵ Bei öffentlicher Verletzung von Sitte und Anstand in beraushtem Zustand: kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz, § 7 lit. b

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Sammler usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und –einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates benützt werden.

⁴ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden. ⁶

Art. 9 Füttern wildlebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. ⁷

² Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen oder zu entfernen. ⁸

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁶ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz; Im Fall von Hunden: vgl. das kantonale Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13

^{7, 8} Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) Die Durchführung von Sportanlässen;
- c) Das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- e) Das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- f) Das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- g) Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- h) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- i) Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 12 Parkieren auf öffentlichem Grund

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit einer Gebühr belegt werden.

Art. 13 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die den öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu bezahlen.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet,

erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Fahnen, Transparente und dergleichen

¹ Das Aufstellen, Aushängen oder Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Fahnen, Transparenten oder Inschriften jeglicher Art auf bzw. an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.⁹

² Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen. Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

IV. Immissionsschutz¹⁰

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹¹

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

⁹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹⁰ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Hundekotbeutel, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Art. 20 Abfallentsorgung

¹ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

² Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Alteisen, Altpapier, Karton, Alttextilien und dergleichen ist ohne Bewilligung verboten.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.¹²

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie lärmverursachende Freizeitbeschäftigungen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmbewilligungen erteilen.¹³

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeit erlaubt, sofern dies zwingend erforderlich ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

¹² Bei grober Verletzung der Nachtruhe: kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz: § 7 lit. a

¹³ Bei Verursachen von störendem Lärm durch Bauarbeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr: kantonale Baulärmverordnung, § 4a Abs. 1

² Während der Nachtruhe gemäss Art. 21 ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahnisbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet und auch dann nur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.¹⁴

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.¹⁵

Art. 27 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist aufgehoben:

- a) an Gemeindeversammlungen
- b) am 1. August

Art. 28 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selbst erteilt.

Art. 29 Sammlungen und Betteln¹⁶

¹ Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Betteln ist verboten.

¹⁴ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁵ Kantoniales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1

¹⁶ Kantoniales Straf- und Justizvollzugsgesetz: § 9

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 30 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen¹⁷

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen

Art. 31 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind mindestens 7 Tage vorher, schriftlich und mit einer Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 33 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmung

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Truttikon vom 30. April 1984 und allfällig, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werde per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Truttikon auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

¹⁷ Kantonaies Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), §§ 3 ff., § 31

Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT TRUTTIKON

Der Präsident

Die Schreiberin

Sergio Rämi

Verena Siegwart